

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
 Verkehrsausschuss des Nationalrates

Beilagen
LAD1-VD-10001/111-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Dr. Klaus Heissenberger	12095	21. Oktober 2014

Betrifft

Antrag der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Antrag der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Art. 15 Abs. 7 B-VG regelte bis 31. Dezember 2013 das einvernehmliche Vorgehen der Landesregierungen bei landesgrenzüberschreitenden Vorhaben und ermöglichte auf Basis der einfach gesetzlichen Grundlage eine verwaltungsökonomische bürgernahe Vorgangsweise. Bei den bewilligungspflichtigen Vorhaben, das mehrere Länder betrafte, konnte ein Land federführend das Verfahren durchführen und nach Herstellung des Einvernehmens mit den übrigen betroffenen Ländern konnte nur ein Bescheid erlassen werden. Art. 15 Abs. 7 B-VG ist mit 1. Jänner 2014 außer Kraft getreten.

2. Die Landesamtsdirektorenkonferenz hat in ihrer Tagung am 24. April 2014 in Rust dem Gesetzesvorschlag betreffend der Wiedereinführung des Art. 15 Abs. 7 in einer leicht abgeänderten Form bereits zugestimmt.
3. In der Begründung zu Art. 2 (§ 45 Abs. 2c StVO) des Antrages werden die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 StVO zitiert und auf das Nachtfahrverbot hingewiesen. § 42 Abs. 1 und 2 StVO beziehen sich jedoch auf das Wochenendfahrverbot und nicht auf das Nachtfahrverbot gemäß § 42 Abs. 6 StVO. Eine Miteinbeziehung des Nachtfahrverbotes könnte durchaus in Erwägung gezogen werden.
4. Eine verfassungsrechtliche Grundlage, die Akte der Vollziehung eines Landes auch für andere Länder wirksam werden lässt, wird für erforderlich erachtet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur